

(geänderte) Satzung des Vereins ATI-PAW e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ATI-PAW e.V.“
2. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover führt er den Zusatz „e.V.“.
3. Sitz des Vereins: 30823 Garbsen, Opalstraße 1
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Zielsetzung

1. Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz, hauptsächlich in der Türkei zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - die Vermittlung von herrenlosen Tieren und Abgabetieren an tierschutzbewusste, verantwortungsvolle und geeignete Personen, Tierheime und tierheimähnliche Einrichtungen, sowie Pflegestellen.
 - die Aufklärung über artgerechte Tierhaltung und Tierschutz, sowie die Überwachung der Tierhaltung.
 - die Sicherstellung einer ausreichenden tierärztlichen Versorgung und Versorgung der aufgegriffenen Tiere sowie vorbeugende Schutzimpfungen gegen Tierkrankheiten und Seuchen.
 - die Sicherstellung von Kastrationen bei herrenlosen Tieren, im Sinne der Eindämmung nicht notwendiger Vermehrung, um Tierleid zu vermindern.
 - die Rettung, Aufnahme und Fütterung herrenloser Tiere oder Abgabetiere aus ausgesuchten Projekten im Rahmen der verfügbaren Pflegeplätze.
 - die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften von Tieren aus ausgesuchten Projekten.
 - Unterstützung und Ergänzung der Vereinszwecke durch die Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinen oder Organisationen.

- den Aufbau eines privaten Tierheims in der Türkei:

Der Verein ATI-PAW e.V. ist konfessionslos, politisch sowie weltanschaulich neutral. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich nicht allein auf den Schutz von Haustieren, sondern auch auf die gesamte -in Freiheit lebende-Tierwelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ATI-PAW e.V. ist selbstlos tätig verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütung für die Vereinstätigkeit; Ersatz von Aufwendungen

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung kennt und die Ziele des Vereins unterstützt.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft muss ein schriftlicher Antrag gestellt werden, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung über die Aufnahme.

In dem Aufnahmeantrag ist zu erklären, welche Form der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied oder Fördermitglied) angestrebt wird. Im Mitgliedsantrag soll der Antragstellende weiter folgende Angaben machen:

- Art der angestrebten Mitgliedschaft;
- Höhe des Mitgliedsbeitrags, mindestens jedoch den festgelegten Beitrag;
- Name, Vorname und Geburtsdatum;
- Adresse;
- PayPal Adresse/ E-Mailadresse;
- Telefonnummer.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von den Betroffenen etwa ausgeübte Vereinsämter.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt (Kündigung). Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat (30. November) erklärt werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss aus dem Verein kann der Vorstand, aus einem wichtigen Grund beschließen. Wichtige Gründe die einen Ausschluss rechtfertigen:

- Grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen bzw. den sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ergeben
- Schädigendes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
- Bei Störung des Vereinsfriedens
- Bei Verletzung der Interessen des Tierschutzes

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines Mitglieds.

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung von der Mitgliedsliste. Eine Streichung kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit der Entrichtung des Jahresbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein; ausgenommen hiervon sind etwa noch ausstehende Beitragspflichten. Sämtliche Bildrechte verbleiben beim Verein.

§ 7 Formen der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Mitgliedschaften:

- Ordentliche (aktive) Mitglieder
 - Fördermitglieder (passive Mitglieder)
 - Ehrenmitglieder (passive Mitglieder)
- a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person, sowie juristische Person werden, die bereit ist, Ziel und Zweck des Vereins zu unterstützen.
- b. Fördermitglied kann jeder werden, wer Ziel und Zweck des Vereins unterstützen möchte. Fördermitglieder haben weder ein Stimm- noch ein Antragsrecht noch ein aktives oder passives Wahlrecht.
- c. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein verdient gemacht hat, vorgeschlagen wurde und vom Vorstand mit dessen Zustimmung ernannt wurde. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und sonstigen Pflichten eines ordentlichen Mitglieds.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag im Voraus (bis zum 31. Januar eines Kalenderjahres) zu leisten. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Neue Mitglieder, die unterjährig dem Verein beitreten, leisten anteilig den Beitrag für den Rest des Kalenderjahres.

Die Mitgliedsbeiträge sowie die Änderung der Mitgliedsbeiträge werden durch Abstimmung der ordentlichen Mitglieder von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung, des gesamten Jahresbeitrages im Jahr der Kündigung.

Alle Mitglieder erklären sich mit der Bezahlung der Jahresbeiträge via PayPal oder Überweisung einverstanden.

Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren, Beträge oder Umlagen ganz oder teilweise stunden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister und Schriftführer jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt; eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.

Für die Beschlussfassung ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, dabei zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungskreis fallen

- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
- die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
- die Beschlussfassung über die Aufnahmeanträge von Mitgliedern,
- der Beschluss formeller Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht vorschreiben,
- die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Der Vorstand unterliegt der Vertretungsbeschränkung mit Wirkung im Innenverhältnis, dass einer der gesamtvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nur mit dem Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist und nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden. Den Vorstandsmitgliedern kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung Einzelvertretung gewährt werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Tagesordnungspunkte in der Tagesordnung aufzunehmen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand; die Einberufung erfolgt schriftlich. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

Die Mitgliederversammlung wird virtuell mittels einer Videokonferenz durchgeführt. Alle Mitglieder erhalten die notwendigen Zugangsdaten mit der Übersendung der Einladung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Abstimmung erfolgt über eine Abstimmungssoftware, die Links werden während der Mitgliederversammlung eingestellt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Punkte vorbehalten:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Wahl und Abberufung der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,

- Beschlussfassung über das Beitragswesen,
- Beschlussfassung über die Rücklagenbildung,
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes,
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands sowie Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen gemäß § 10 der Satzung
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

Der Schriftführer hat bei jeder Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Prüfungsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Prüfungsausschuss.

Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, dass dem Verein mindestens ein Jahr angehört und dessen Beitragssaldo ausgeglichen ist. Ein Amt im Prüfungsausschuss ist mit einem Amt im Vorstand nicht vereinbar. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat zwei Stimmen, wobei jeweils nur eine Stimme einem Kandidaten gegeben werden kann.

Aufgabe des Prüfungsausschusses ist es, die Buchführung des Vereins zu überprüfen. Die Prüfung hat sich nicht nur auf den Kassenbestand, sondern insbesondere auch auf die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung etwaiger Anweisungen der Mitgliederversammlung oder eines sonstigen Vereinsorgans zu erstrecken. Er ist berechtigt, sämtliche Geschäftsvorgänge einzusehen. Der Prüfungsausschuss hat der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Entlastung des Vorstands zu unterbreiten.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Prüfungsausschuss gewählt ist. Dies gilt nicht im Falle der Abberufung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat das Recht vom Vorstand Auskünfte über Vereinsangelegenheiten zu verlangen, sowie dem Vorstand Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur rechtzeitigen Beitragszahlung gem. § 8, bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben nach bestem Willen soweit als möglich mitzuwirken und den Gemeinschaftsfrieden zu wahren. Mit dem Vermögen des Vereins sparsam umzugehen.

§ 15 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder durch Benutzung von Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO

- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO (damit erlischt die Mitgliedschaft im Verein)
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Katzenhilfe Weischlitz e.V., Butterweg, 08538 Weischlitz, Registernummer: VR 3014, Registergericht: Plauen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Allgemeines

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 09.12.2024
beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 19 Vereinsmitglieder gemäß Mitgliederversammlung vom 09.12.2024

<u>Cakmah</u>	<u>Aslihan</u>
<u>Güven</u>	<u>Sevcan</u>
<u>Ural</u>	<u>Necla</u>
<u>Yücel</u>	<u>Erhan</u>
<u>Kleemann</u>	<u>Sara Nina</u>
<u>Karakurt</u>	<u>Menekse</u>